

Ehrungsordnung des Turnverbandes Mittelrhein

§ 1 Ehrungsmöglichkeiten

- (1) Der Turnverband Mittelrhein (TVM) verleiht:
 1. Die Ehrennadel des TVM in Bronze mit Ehrenurkunde
 2. Die Ehrennadel des TVM in Silber mit Ehrenurkunde
 3. Die Ehrennadel des TVM in Gold mit Ehrenurkunde
 4. Ehrengabe
 5. Die Ehrenmitgliedschaft im TVM mit Sitz und Stimme beim Verbandsturntag.
- (2) Der Turnverband Mittelrhein bemüht sich, für verdienstvolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ehrungen anderer Organisationen zu erreichen. Hierzu zählen unter anderem die Sportplakette des Landessportministers und der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Ehrungsvoraussetzungen

- (1) Die **Ehrennadel des TVM in Bronze mit Ehrenurkunde** ist die Erstauszeichnung des TVM und kann an Mitglieder verliehen werden, die mehr als zehn Jahre ehrenamtlich tätig sind und dabei besondere Verdienste um den Turnverband Mittelrhein, einen Turngau oder um einen ihm angehörenden Verein erworben haben, ferner als Auszeichnung für besondere Leistungen.
- (2) Die **Ehrennadel des TVM in Silber mit Ehrenurkunde** kann an Mitglieder verliehen werden, die mehr als fünfzehn Jahre ein Ehrenamt bekleiden und sich dabei besondere Verdienste um den Turnverband Mittelrhein, einem Turngau oder um einen ihm angehörenden Verein erworben haben.
- (3) Die **Ehrennadel des TVM in Gold mit Ehrenurkunde** kann verliehen werden an Mitglieder, die mehr als fünfundzwanzig Jahre ein Ehrenamt bekleiden und sich dabei besondere Verdienste um den Turnverband Mittelrhein, einen Turngau oder um einen ihm angehörenden Verein erworben haben. Wettkampferfolge können nur bedingt berücksichtigt werden.
- (4) Die Ehrengabe kann verliehen werden,
 - wenn die o. a. Ehrungen bereits ausgeschöpft sind,
 - als Ehrengabe zu besonderen Geburtstagen (75 Jahre und älter),
 - als Ehrengabe für Hauptsponsoren anlässlich Großveranstaltungen (z.B. Landesturnfest), für Ehrengäste / Schirmherren, für Gäste bei internationalen Wettkämpfen.
- (5) Die **Ehrenmitgliedschaft des TVM mit Sitz und Stimme beim Verbandsturntag** kann als Ehrung an Mitglieder verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste um den Turnverband Mittelrhein erworben haben. Ehrenmitglieder werden durch den Verbandsturntag auf Vorschlag des Präsidiums gewählt. Es genügt die einfache Mehrheit.

§ 3 Weitere Regelungen

- (1) Bei der Verleihung einer Ehrung kann die ehrenamtliche Tätigkeit in einem anderen Landesturnverband berücksichtigt werden.
- (2) Ehrungen nach §1, 1. - 5. (ausgenommen 4. Ehrengabe) können grundsätzlich nur an TVM-Verbands- bzw. -Vereinsmitglieder verliehen werden.
- (3) Unter Berücksichtigung der Ehrungsmöglichkeiten des Deutschen Turner-Bundes wird folgende Ehrungsreihenfolge empfohlen:
 - Nach 10 Jahren: TVM Bronze
 - Nach 15 Jahren: TVM Silber
 - Nach 15 Jahren: DTB-Bronze
 - Nach 25 Jahren: TVM Gold
 - Nach 25 Jahren: DTB-Silber

§ 4 Ehrungsverfahren

- (1) Das Präsidium entscheidet über eingereichte Ehrungsanträge (§ 31 der Satzung), schlägt selbst geeignete Personen für Ehrungen vor und beantragt Ehrungen durch andere Organisationen.
- (2) Die Geschäftsstelle führt über alle verliehenen Ehrungen Buch.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Verleihung einer Ehrung können Mitgliedsvereine über den jeweiligen Turngau, Vorstände der Turngaue und der Turnerjugend, Landesfachausschüsse sowie das Präsidium selbst stellen.
- (2) Das Präsidium prüft und entscheidet über die Anträge gemäß § 1 (1) 1. bis 4. Anträge nach § 1 (1) 5 leitet es nach Zustimmung an den Verbandsturntag weiter.
- (3) Ehrungsanträge sollen mindestens drei Monate vor dem Verleihungstermin mit den offiziellen Antragsformularen eingereicht werden. Bei späterer Einreichung besteht kein Anspruch auf rechtzeitige Behandlung des Antrags. Antragsformulare stehen als Download im Internet bereit und können bei der Geschäftsstelle des TVM angefordert werden.

§ 6 Bearbeitungsgebühr

Für jeden Ehrungsantrag ist eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr ist in der Finanz- und Wirtschaftsordnung des TVM geregelt und beträgt 10,00 EUR pro Antrag.

§ 7 Information des Antragstellers

Dem/Der Antragsteller(in) wird in jedem Fall mitgeteilt, ob der Antrag befürwortet oder abgelehnt wird.

§ 8 Verleihung der Ehrung

Die Verleihung einer TVM-Ehrung erfolgt in der Regel durch ein Mitglied des Präsidiums des TVM, im Verhinderungsfall durch den Turngau-Vorsitzenden. Die Ehrennadel in Bronze kann auch durch Vereinsvorsitzende verliehen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt zum **25.02.2012** in Kraft.

Beschlossen: TVM-Hauptausschusssitzung 25.02.2012